

7. Das von den Betrieben anzulegende Verzeichnis ist wie folgt zu gliedern:

Spalte: Die für die einzelnen Erzeugnisse zutreffenden Warennummern in aufsteigender Reihenfolge.

Spalte 2: Eventuell notwendig werdende weitergehende betriebliche Kennzeichnung der Erzeugnisse (Artikelnummer usw.).

Spalte 3: Warenbezeichnung.

Spalte 4: Mengeneinheit als Bezugsgröße zum Abgabepreis.

Spalte 5: Der für die Planung und Abrechnung im 2. Fünfjahrplan zu verwendende unveränderliche Planpreis.

8. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik wird beauftragt, im III. Quartal 1955 eine Erhebung der industriellen Bruttoproduktion 1954 und des 1. Halbjahres 1955 entsprechend den in dieser Anordnung festgelegten Bewertungsrichtlinien durchzuführen.

Berlin, den 29. Juni 1955

Staatliche Plankommission

Leuschner
Vorsitzender *4

**Anordnung
über die Bezugsbedingungen für Branntwein.**

Vom 29. Juni 1955

Für den Bezug von Branntwein gelten die folgenden Bezugsbedingungen:

§ 1

Die Lieferung von Branntwein erfolgt von den zugelassenen Branntweinelieferstellen nur gegen Vorlage einer Bezugsberechtigung (Kontingent) entsprechend der Richtlinie für die Verteilung und Realisierung der Nahrungsgüterkontingente für das jeweils gültige Planjahr.

Der Bedarf an Branntwein ist bei den für die Materialwirtschaft verantwortlichen Stellen entsprechend den Terminen der Ordnung der Planung rechtzeitig und vollständig auf der Grundlage des Produktionsplanes und begründeter Materialverbrauchsnormen anzu-melden.

Soweit die Abgabenverwaltung des Ministeriums der Finanzen oder des Ministerium für Lebensmittelindustrie für den Bezug von Branntwein besondere Bezugspapiere vorgeschrieben haben, sind diese neben den auf Grund der Kontingentierung von der Staatlichen Plankommission vorgeschriebenen Bezugsberechtigungen mit der Bestellung der Lieferstelle vorzulegen.

§ 2

Der Bezug von Branntwein bis zu 280 Liter Weingeist im Einzelfälle kann bei allen Branntweinelieferstellen erfolgen. Auslieferungen in Mengen von über 280 Liter Weingeist im Einzelfalle nehmen nur die Reinigungsanstalten und Großlager vor. Bestellungen sind an die jeweilige Lieferstelle zu richten.

§ 3

Bei einem Bezüge von mehr als 500 Liter Weingeist im Quartal ist zwischen dem Bezieher und der Lieferstelle ein „Kauf- und Liefervertrag für Branntwein“

abzuschließen. Bei Branntweinbezügen bis zu 500 Liter Weingeist im Quartal kann die Lieferstelle die Lieferungen von dem Abschluß eines Kauf- und Liefervertrages abhängig machen.

§ 4

Bestellungen von mehr als 23,8 Liter Weingeist sind auf den dafür vorgesehenen Bestellscheinvordrucken abzugeben. Bestellscheinvordrucke sind bei der Lieferstelle erhältlich.

§ 5

Die Bezahlung hat spätestens am Tage des Branntweinbezuges zu erfolgen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen (z. B. RE-Verfahren) abweichende Zahlungsbedingungen vorschreiben. Für die Errechnung des Kaufbetrages sind die am Tage des Bezuges geltenden Preise maßgebend. Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Beziehers.

§ 6

Sofern der Branntwein nicht abgeholt wird, ist der Bezieher verpflichtet, gleichzeitig mit der Bestellung seine Versanddispositionen bekanntzugeben. Bei Fehlen der Versanddisposition ist die Lieferstelle berechtigt, den Branntwein auf Kosten des Beziehers einzulagern.

§ 7

Der Bezieher ist verpflichtet, auf Verlangen der Lieferstelle die erforderlichen Gefäße (Fässer und Kesselwagen) in gereinigtem und füllfähigem Zustande zur Füllung zu stellen. Die Lieferstelle kann die Reinigung nicht einwandfreier, von dem Bezieher "gestellter" Gefäße auf Kosten des Beziehers bewirken, ohne eine Gewähr für den Erfolg der Reinigung zu übernehmen. Soweit die Lieferstelle Füllgefäße stellt, bleiben diese ihr Eigentum; sie werden dem Bezieher zur Verfügung gestellt und dienen lediglich zum Versand zwischen Lieferstelle und Empfangsstelle des Beziehers. Jede anderweitige Verwendung wie auch die Benutzung zu Lagerungszwecken ist unzulässig.

§ 8

Für die Gestellung der Liefergefäße durch die Lieferstelle werden dem Bezieher nachstehende Abnutzungsbeträge berechnet:

- a) für die Gestellung von
Fässern 1,— DM je Hektoliter,
mindestens jedoch 1,50 DM je Faß,
b) für die Gestellung von
Kesselwagen 0,30 DM je Hektoliter.

Angefangene Hektoliter werden als volle berechnet.

§ 9

Die Rückgabe der Liefergefäße hat nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Kesselwagen sind sofort zu entleeren und unverzüglich nach Vorschrift der Lieferstelle zurückzusenden.

Die Rücksendung der Liefergefäße und Kesselwagen hat frachtfrei zu erfolgen.

§ 10

In den Gefäßen der Lieferstelle darf Branntwein nicht vergällt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der Bezieher für den Schaden aufzukommen, der durch die widerrechtliche Benutzung der Fässer und Kesselwagen zur Vergällung mittelbar oder unmittelbar entsteht.